

BUND-Handlungsleitfaden

LV Schleswig-Holstein
Landesgeschäftsstelle
Lorentzendam 16
24103 Kiel

Keine fossilen Energien in der Bauleitplanung

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Das Ziel dieses Papiers ist es, in den Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung den Einsatz fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas) in der Raumheizung zu beenden.

Erstellt vom:
LAK Energiewende
im Januar 2023

Dieses Papier richtet sich an

- A. Aktive in den Gemeinden, die für ihre Gemeinde dieses Ziel anstreben**
- B. Verfasser*innen von Stellungnahmen im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG**

A. Aktive in den Gemeinden, die dieses Ziel anstreben

Erstes Ziel: Selber kundig machen, so umfassend wie möglich. Dabei hilft eine aktuelle Handreichung aus Niedersachsen, die rechtssicher den Rahmen beschreibt:

https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2022-01-05_Musterfestsetzung_Verbot-fossile-Brennstoffe.pdf

Den rechtlichen Hinweisen kommt große Bedeutung zu, weil sie die Grenzen aufzeigen. Denn: Forderungen aufzustellen, für die die Gemeinden keine rechtlichen Befugnisse haben, heißt, für den Papierkorb zu arbeiten. Ein Verbot fossiler Brennstoffe in neuen Bebauungsplangebietem muss erforderlich, verhältnismäßig und geeignet sein. Ein einfacher Hinweis in der Begründung des B-Planes („Aus Gründen des Klimaschutzes“ o. ä.) reicht nicht aus! Ebenso ist der abschließende Katalog zulässiger Festsetzungen in B-Plänen nach § 9 BauGB (einschlägig z. B. Abs. 1 Nr. 23a „zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ...“) zu beachten. Ausnahmen sind in städtebaulichen Verträgen möglich, in denen detailliertere und weitergehende Regelungen vereinbart werden können, die aber ebenfalls erforderlich, verhältnismäßig und geeignet sein müssen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob man ein Verbot fossiler Brennstoffe anlässlich eines konkreten neuen B-Plans (möglichst frühzeitig vor dem Aufstellungsbeschluss) anstrebt oder ob man den Weg bevorzugt, einen verbindlichen Grundsatzbeschluss der Kommunalvertretung für alle zukünftigen B-Pläne zu erwirken. Für den ersten Fall

sind oben bereits einige Hinweise gegeben. Für den zweiten Fall, einen Grundsatzbeschluss, muss man noch nicht so ins Detail gehen.

Als Beispiel aus der Praxis für einen Grundsatzbeschluss ist im Folgenden der am 26.3.2022 einstimmig in der Gemeindevertretung Heikendorf beschlossene Beschlussvorschlag mit Begründung eingefügt:

„Antrag für die GV am 26.3.2022,

basierend auf dem Antrag der Grünen-Fraktion zur GV vom 29.9.2021, keine fossilen Rohstoffe für die Wärmeversorgung in Neubaugebieten zuzulassen

Beschlussvorschlag:

In allen neu aufzustellenden und in Aufstellung befindlichen B-Plänen ist ab sofort grundsätzlich verbindlich festzulegen, dass die Nutzung fossiler Brennstoffe auf der Grundlage von Kohle, Erdöl oder Erdgas für Heizzwecke unzulässig ist. Eine Regelung in Städtebaulichen Verträgen anstelle von oder ergänzend zu B-Plänen ist zulässig.

Begründung:

In Umsetzung des für Deutschland rechtsverbindlichen Pariser Klimaschutzübereinkommens vom November 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 hat die Bundesregierung im August 2021 beschlossen, bis 2030 die CO₂-Emissionen um 65 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Das Heizen beansprucht rund 70 % des gesamten Energiebedarfs im Haushalt. Dieser wird traditionell fast ausschließlich durch Verbrennung fossiler Energieträger (Heizöl, Erdgas, früher auch Kohle) gedeckt. Dabei kommt es zu erheblichen CO₂-Emissionen. CO₂ ist neben Methan (Erdgas) der Haupttreiber des Klimawandels. Der Krieg in der Ukraine hat deutlich gemacht, wie der Import fossiler Energieträger (Steinkohle, Erdöl, Erdgas) nicht nur den Klimawandel erheblich fördert, sondern auch zur Abhängigkeit führt und zur Finanzierung von Kriegen und auch als politisches Druckmittel missbraucht wird. Weil für Deutschland diese Abhängigkeit besteht, sind wir in ein Dilemma geraten, zu wählen zwischen einerseits einem Verzicht auf diese Importe und damit das Risiko einzugehen, erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen mit den damit verbundenen sozialen Folgen zu erleiden oder andererseits der Ukraine die erbetene Hilfe zu versagen.

Die Notwendigkeit, so schnell wie möglich auf fossile Energien zu verzichten und dafür das Notwendige zu veranlassen, wird von allen wesentlichen Parteien im Bundestag, aber auch im Landtag unterstützt. Regenerative Energien werden im Ge-

gensatz zu fossilen Energien in Deutschland erzeugt und unterliegen nicht den aktuell zu beobachtenden Preissprüngen.

Die Art der Gebäudeheizung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen werden in einem neuen B-Plan-Gebiet für Jahrzehnte festgeschrieben. Wenn ein Erdgasnetz verlegt wird, werden in der Folge auch Erdgasheizungen installiert, und sie werden mindestens die nächsten 20-30 Jahre betrieben. Eine Umstellung auf erneuerbare CO₂-freie Energieträger ist vor dem Hintergrund der seitens der Erschließer (Erdgasnetz) wie auch der Bauherren (Erdgasheizungen) getätigten Investitionen unrealistisch.

Durch das Wort ‚grundsätzlich‘ im Beschlussvorschlag werden zu begründende Ausnahmen ermöglicht. Darunter fallen insbesondere neue B-Pläne im vorhandenen Baubestand. Es wäre aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig, hier einen kurzfristigen Verzicht auf bestehende Öl- oder Erdgasheizungen zu erzwingen.

Die zu realisierenden Alternativen können zunächst offen bleiben. Es bieten sich an: ein kaltes Nahwärmenetz mit Anschlussverpflichtung und Nutzung der oberflächennahen Geothermie (Erdwärmesonde) und/oder die Nutzung dezentraler elektrisch betriebener Wärmepumpen, die ihre Wärme aus dem Boden bzw. dem oberflächennahen Grundwasser oder aus der Luft beziehen. Diese CO₂-freie, regenerative Wärmeerzeugung wird erheblich finanziell gefördert (z.B. Bundesförderung der KfW für effiziente Gebäude).“

Dieser Beschluss ist eine Selbstverpflichtung der Gemeinde und richtet sich nicht unmittelbar an Dritte.

Grundsätzlich ist sowohl für den Grundsatzbeschluss als für einen konkreten einzelnen B-Plan zu empfehlen, ein Verbot fossiler Brennstoffe auf neu zu errichtende Gebäude zu beschränken. Es gibt gute Gründe, ein Verbot auch im Gebäudebestand mit der daraus resultierenden Umrüstungsverpflichtung als unverhältnismäßig und damit unzulässig anzusehen.

Zweites Ziel: Verbündete gewinnen.

Die Zuständigkeit für die Bauleitplanung liegt nach dem Grundgesetz bei den Gemeinden (Art. 28, Abs. 2, Satz 1 GG), also bei den gewählten Vertretungsorganen: den Gemeindevertretungen, Stadtvertretungen, Ratsversammlungen usw. Vorbereitend werden in aller Regel die Bauausschüsse tätig. Nur Mitglieder dieser Gremien können Anträge einbringen, nur sie haben Rede- und Stimmrecht. Das Ziel wäre ein rechtlich bindender Beschluss des obersten kommunalen Gremiums. Es gilt also, Kontakt aufzu-

bauen zu Mitgliedern der zuständigen Gremien, bei denen der Eindruck besteht, dass sie ein offenes Ohr für dieses Anliegen haben. Ohne Kommunalvertreter/innen, die sich der Sache annehmen und sie sich zu eigen machen, kann das Ziel nicht erreicht werden. Je mehr Fraktionen man einbinden kann, desto erfolgversprechender wird die Sache. Zusammen mit gleichgesinnten Ratsmitgliedern sollte das weitere Vorgehen beraten werden, z. B. ein Antrag an die Stadtvertretung in dem obengenannten Sinne. Es ist hilfreich, vor einer Sitzung der Stadtvertretung zumindest den Fraktionsvorsitzenden der anderen Parteien die Möglichkeit zu geben, dem Antrag beizutreten. Häufig erfolgt eine Verweisung des Antrages zur Beratung in den Bauausschuss und/oder den Umweltausschuss. Je nach Informationsstand der Mitglieder kann es hilfreich sein, Experten zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Das kann nur der/die Vorsitzende machen. Sachkundig sind u.a. die iBank (öffentliche Förderung), die Verbraucherzentrale, Bürgermeister/innen von Kommunen, die schon einen entsprechenden Beschluss haben, sofern die Amtsträger den Beschluss mitgetragen oder besser: ihn initiiert haben.

Beispiel für eine rechtskräftige Festsetzung in einem B-Plan:

Die Stadt Preetz hat in Ihrem B-Plan 102 (Moorkoppel) in Ziffer 10, Abs. 2 (Satzungsbeschluss 3.11.2020, in Kraft seit dem 30.4.2021) u. a. folgenden Satz beschlossen: „Innerhalb des Plangebietes ist die Nutzung fossiler Brennstoffe für Heizzwecke unzulässig.“

https://gis.kreis-ploen.de/bfp_prs/Urkunden/B102.pdf

Begründung: https://gis.kreis-ploen.de/bfp_prs/Begrueendungen/B102_B.pdf

B. Stellungnahmen im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG

In B-Planverfahren ergehen Stellungnahmen des BUND-Landesverbandes im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG. Die kommunalen Gremien können dem folgen oder sie auch ablehnen. Die Ortsferne des Landesverbandes mindert die Wirkung dieser Stellungnahmen natürlich. Die Hoffnung ist, dass die in den Sitzungsunterlagen abgedruckte Stellungnahme des BUND Beachtung findet und bei mindestens einem/einer Sitzungsteilnehmer/in auf offene Ohren trifft. Allzu viele Hoffnungen, dass dieses sehr weit geworfene Samenkorn ganz von alleine aufgeht und zu einem blühenden Baum wird, sollte man aber nicht hegen. Ohne Unterstützung von gut vernetzten und örtlich verankerten Personen, die das Anliegen zu ihrem machen, wird es in aller Regel nicht gehen. Das können örtliche BUND-Mitglieder, Klimaschutzmanager/innen und natürlich kommunale Gremienvertreter sein.

Dennoch sollte in der BUND-Stellungnahme auf dieses Anliegen hingewiesen werden. Argumente kann man bei Bedarf aus dem oben eingefügten Heikendorfer Antrag entnehmen.

Auf die gelegentlich geäußerte Frage: Ja, wie soll man denn sonst heizen, wenn nicht mit Erdgas? kann hier nicht abschließend eingegangen werden. Genannt seien hier die Stichworte: elektrische Wärmepumpe, zentral oder dezentral, kalte Nahwärmenetze, oberflächennahe Geothermie.

Häufig kommt die Frage auf, wie es mit dem Einsatz von Holz (Pellets, Hackschnitzel) aussieht. Empfehlenswert oder nicht? Grundsätzlich gehört Holz nicht zu den fossilen Energieträgern sondern ist ein nachwachsender Rohstoff. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Holz z.B. aus der lokalen Knickpflege nicht als Abfall auf der Fläche zu verbrennen, sondern sie als Alternative zu Heizöl oder Erdgas zur Heizung einzusetzen. Dabei gilt: Der Umweltnutzen ist umso größer, je kürzer die Transportwege sind. Hackschnitzel oder Pellets, die aus 50 oder gar 100 oder mehr Kilometern heran transportiert werden müssen, sind mit einem großen CO₂-Rucksack belastet. Gleiches gilt für die Intensität der Bearbeitung des Produktes. Pellets sind intensiver bearbeitet als Hackschnitzel und diese wiederum mehr als Holzscheite. Problematisch ist auch, dass in Deutschland grundsätzlich die Ressource Holz für Heizzwecke offensichtlich bereits maximal genutzt wird, lokal auch übernutzt ist.

Grundsätzlich sollte man die letztgenannte Annahme als wahr unterstellen und nur bei nachgewiesen noch sinnvoll zu nutzenden lokalen Kapazitäten Holz, vorzugsweise als Hackschnitzel, für eine gemeinschaftliche Nutzung für Heizzwecke tolerieren, bzw. zustimmen.

Verbindliche Nutzung von Photovoltaik

Analoges gilt für die Forderung, in B-Plänen die **Nutzung von Photovoltaik** verbindlich zu machen:

https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf

Hier ist allerdings der aktuelle einschlägige Stand der Bundes- und Landesgesetzgebung zu beachten. Er ändert sich momentan schnell. Eventuell ist der Einsatz von Photovoltaik auf Gebäuden bereits gesetzlich geregelt.